

Amtsblatt

Nr. 83

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2021

Göttingen, 21.12.2021

Nr. 83

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung – Verbot von Feuerwerken und Ansammlungen zu Silvester und Neujahr 2021

2239

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a IfSG und § 7 b Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. Corona-VO), jeweils in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- In der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt.
- 2. In der Zeit vom 31.12.2021, 21.00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände auf Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt.

Die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Ziffern 1 und 2 werden wie folgt festgelegt:

Stadt Hann. Münden

auf dem Rattwerder und Unterer Tanzwerder (siehe Anlagen I und II).

Stadt Osterode am Harz:

 in dem Bereich des Parkplatzes "Bleichestelle" einschließlich der Grünanlagen zwischen Parkplatz B 241 (Osttangente), der Scheerenberger Straße und dem Gewässer Söse sowie zwischen Jugendgästehaus, B 241, der Scheerenberger Straße und dem Gewässer Söse (siehe Anlage III).

Stadt Herzberg am Harz:

- in dem Bereich der Fußgängerzone (Straßen Hauptstraße und Marktplatz) sowie
- auf den Flächen in unmittelbarer Nähe des Juessee inkl. der Freizeitanlage "Skaterplatz" (siehe Anlage IV).

Gemeinde Bad Grund:

- in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz): die Bereiche Innenstadt/Markt, Hübichplatz, die öffentliche Grünanlage "Teichanlage Siedlung Taubenborn", Kreuzungsbereich Clausthaler Straße/Knesebecker Weg, Parkplatzbereich der Straße Am Georgstollen, Wendeplätze in der Straße Am Iberg,
- in der Ortschaft Badenhausen: die Bereiche im Umfeld des Bürgerparks sowie der Festplatz einschließlich Schützenhaus im Bereich Am Bürgerpark/Burgweg,
- in der Ortschaft Eisdorf: der Kreuzungsbereich Frankfurter Straße/Mitteldorf einschließlich Gantenplan, der Festplatz am Steinweg, der Kreuzungsbereich Uferstraße/Sandbucht/Förster Straße, der Bereich des Kultur- und Sportzentrums/Jugendraum/ Schule in der Jahnstraße sowie der Kreuzungsbereich Steinweg/ Im Borntal/Gartenweg
- in der Ortschaft Willensen: der Einmündungsbereich einschließlich Buswendeplatz Lindenstraße/Fissekenstraße/Hammenser Straße sowie das Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses in der Fissekenstraße.
- in der Ortschaft Gittelde: der Bereich im Umfeld des Ehrenmals/untere Kirche im Bereich Planstraße/Breite Straße, im Bereich der oberen Kirche in der Schulstraße sowie der Festplatz am Sportzentrum und

in der Ortschaft Windhausen: der Einmündungs- und Platzbereich zur Dorfgemeinschaftsanlage Alte Burg und Thiemannshof, die öffentliche Grünanlage Badeplatz zwischen den Straßen am Schwarzen Wasser und Brugstraße, der Vorplatz des Kindergartens, der Gemeinschaftsraum Untere Harzstraße 21 – 23 sowie das Umfeld im Kreuzungsbereich Obere Harzstraße/Waldweg/ Schützenstraße (siehe Anlagen IV bis XX).

Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.
- 4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-VO.

Nach § 32 S. 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 21.12.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Nach § 7 b Abs. 1 S. 1 der Nds. Corona-VO ist zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Darüber hinaus ist gem. § 7 b Abs. 1 S. 2 der Nds. Corona-VO in der Zeit vom 31.12.2021, 21.00 Uhr bis zum 01.01.2022, 7.00 Uhr, auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 sind Kleinfeuerwerke, insbesondere Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper. Die Verkaufspackungen sind entsprechend gekennzeichnet, sodass bereits beim Kauf der Artikel Klarheit bezüglich der Kategorieeinteilung herrscht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 7 b Abs. 1 S. 3 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne von § 7 b Abs. 1 S. 1 und 2 Nds. Corona-VO fest.

Die in den oben aufgeführten Städten und Gemeinden aufgeführten Bereiche werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre für Feuerwerke genutzt.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage sowie der Berücksichtigung der Vorgaben des § 7 b Abs. 1 Nds. Corona-VO ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a Sprengstoffgesetz zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen untersagt. Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist nach § 7 b Abs. 1 Nds. Corona-VO ebenfalls verboten.

Mit diesen Untersagungen beziehungsweise Verboten soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden. Dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 Nds. Corona-VO nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen unnötiger Kontakte nicht verhindert werden kann. Auch wenn die Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauern des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit gegebenenfalls auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines ungeregelten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr, zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten.

Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen und auch übermäßiger Alkoholgenuss führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde in erheblichem Maße zusätzlich belastet werden.

§ 7 b Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-VO untersagt in einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände. Denn beim Mitführen von Feuerwerkskörpern, insbesondere in der Silvesternacht, handelt es sich um eine Verhaltensweise, die den Schluss zulässt, dass die den Feuerwerkskörper mitführende Person diesen vor Ort auch nutzen und somit abbrennen wird. Hinzu kommt, dass hoher Alkoholkonsum in der Silvesternacht häufig zu herabgesetzten Hemmschwellen führen wird. Schon im Mitführen von Feuerwerk liegt daher die Tendenz zu einem Geschehen, dass die Bildung von Menschenansammlungen begünstigt und dadurch Infektionsgefahren erhöht. Daneben bietet bereits das sichtbare Mit-Sich-Führen von Feuerwerkskörpern einen deutlichen Anreiz zur Gruppenbildung, Interaktion und Wettbewerb (sogenanntes "Posing" mit Materialien). Die Nachahmung des Abbrennens von Feuerwerk, die damit verbundenen Menschenansammlungen und somit die Entstehung weiterer Infektionsketten können durch ein Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern verhindert werden.

§ 7 b Abs. 1 S. 3 Nds. Corona-VO gibt zur Konkretisierung, wo die Verbotsregelungen einzuhalten sind, vor, dass Kommunen die betreffenden Örtlichkeiten festlegen und öffentlich bekannt geben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

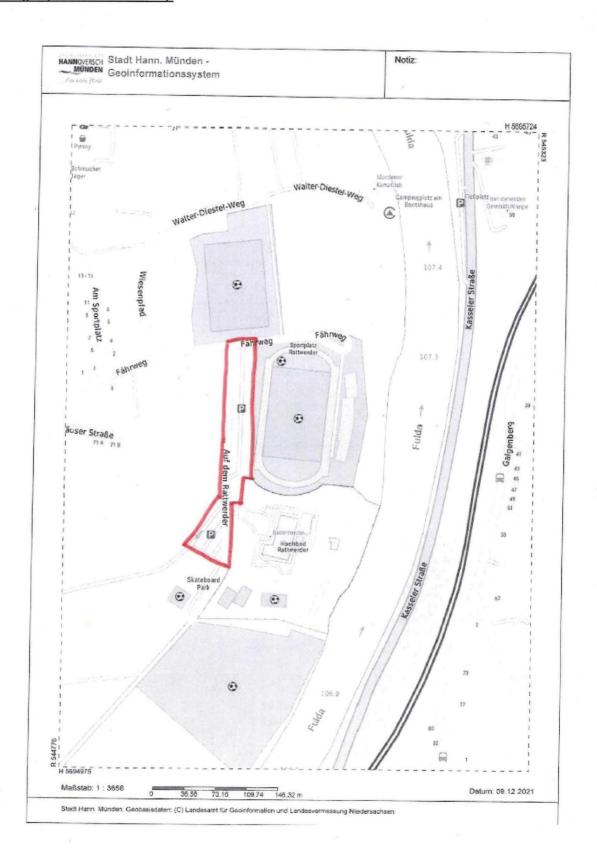
Göttingen, den 21.12.2021

Stadt Göttingen Die Oberbürgermeisterin

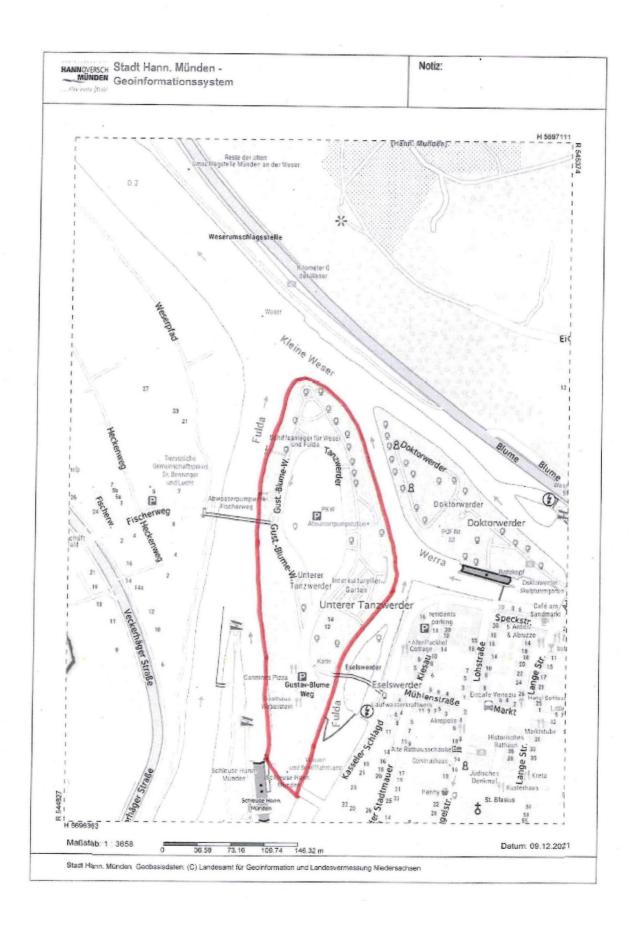
(Broistedt)

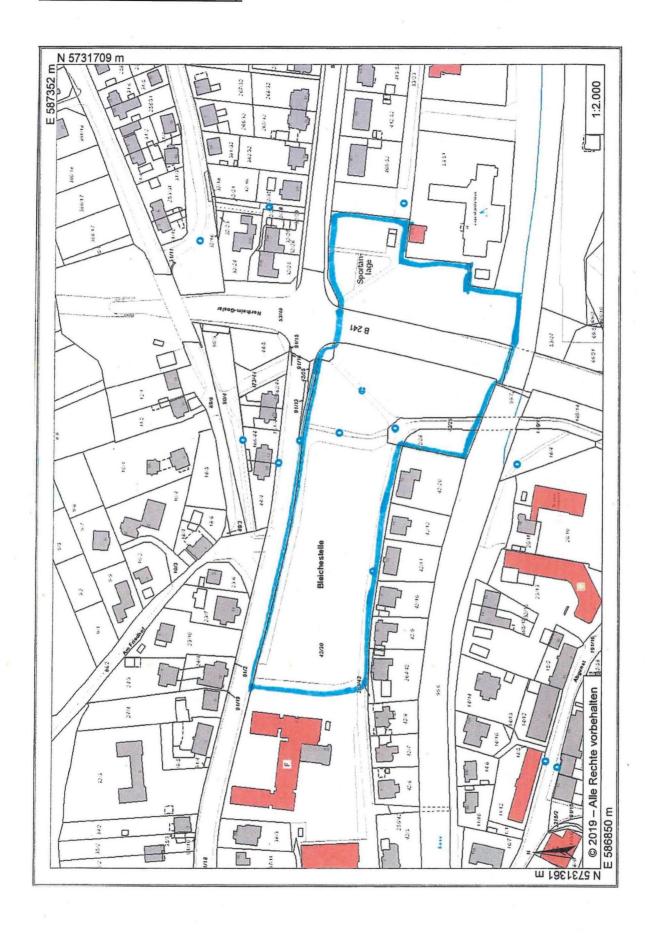
Anlagen zur Allgemeinverfügung vom 21.12.2021:

Anlage I (Stadt Hann. Münden):



Anlage II (Stadt Hann. Münden):

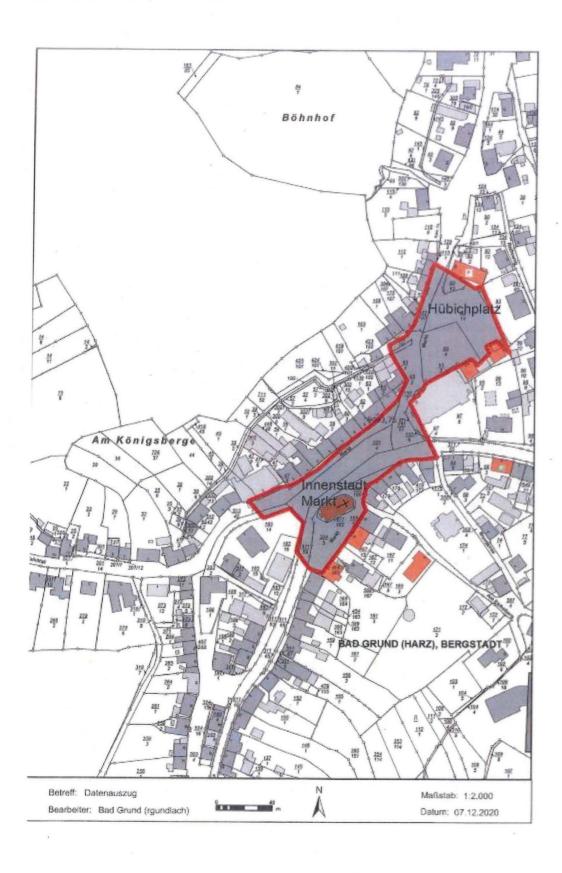




Anlage IV (Stadt Herzberg am Harz):



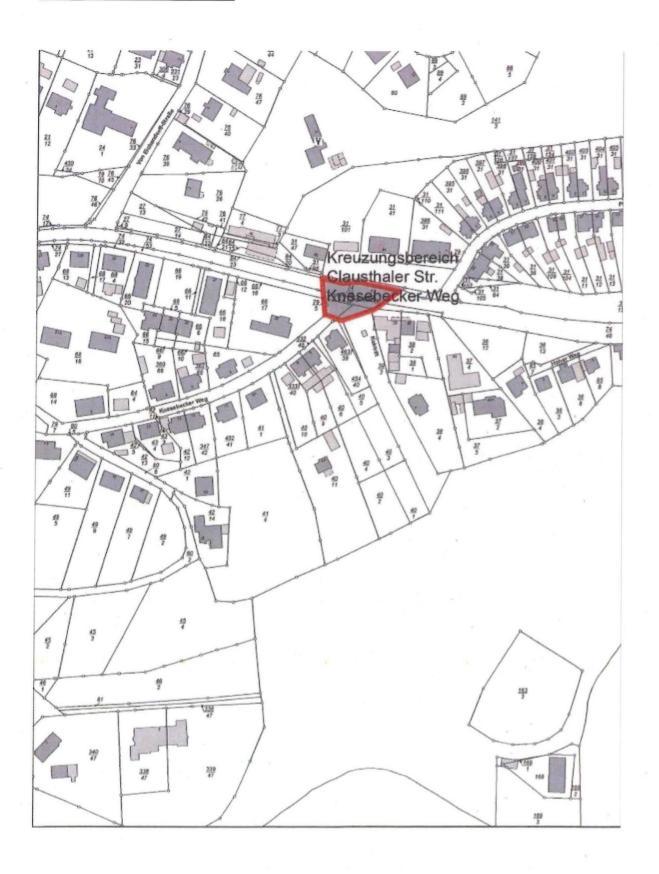
Anlage V (Gemeinde Bad Grund):



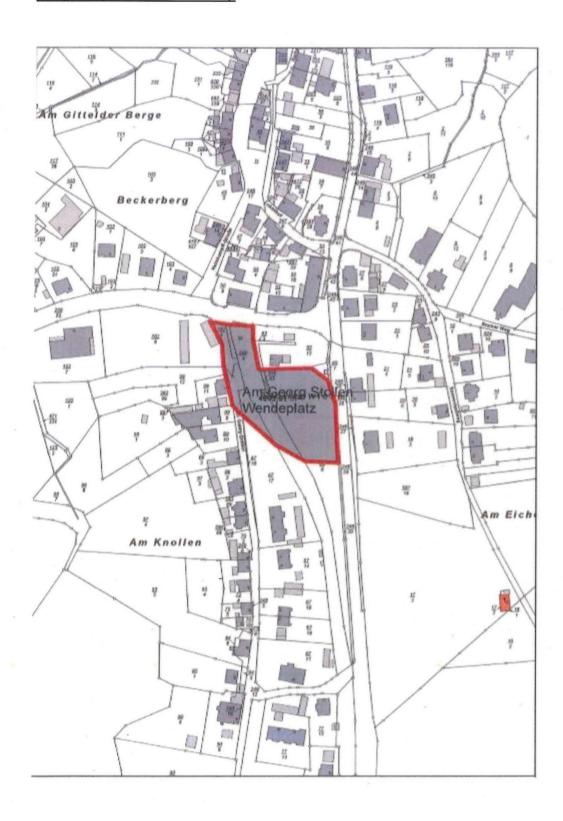
Anlage VI (Gemeinde Bad Grund):



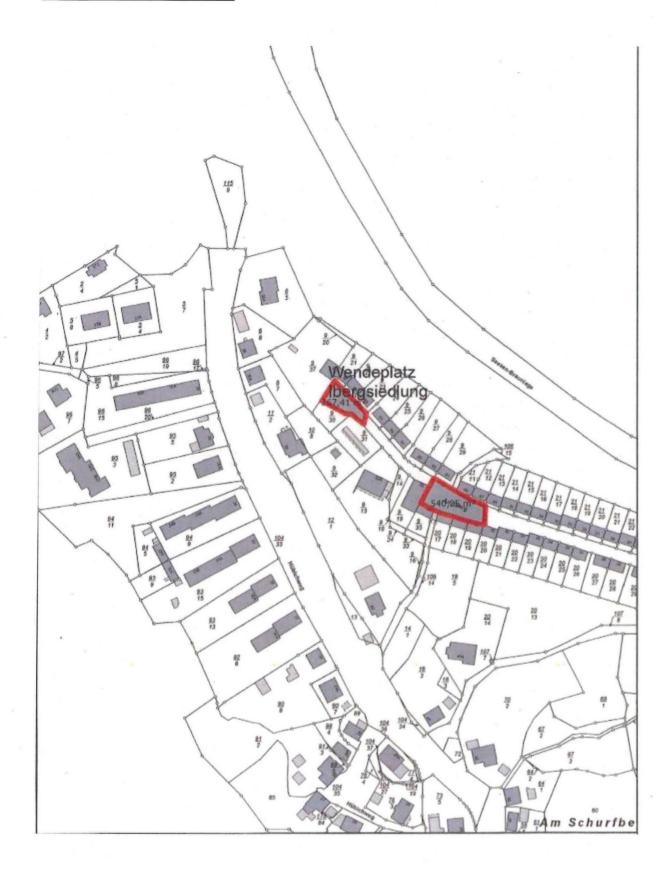
Anlage VII (Gemeinde Bad Grund):



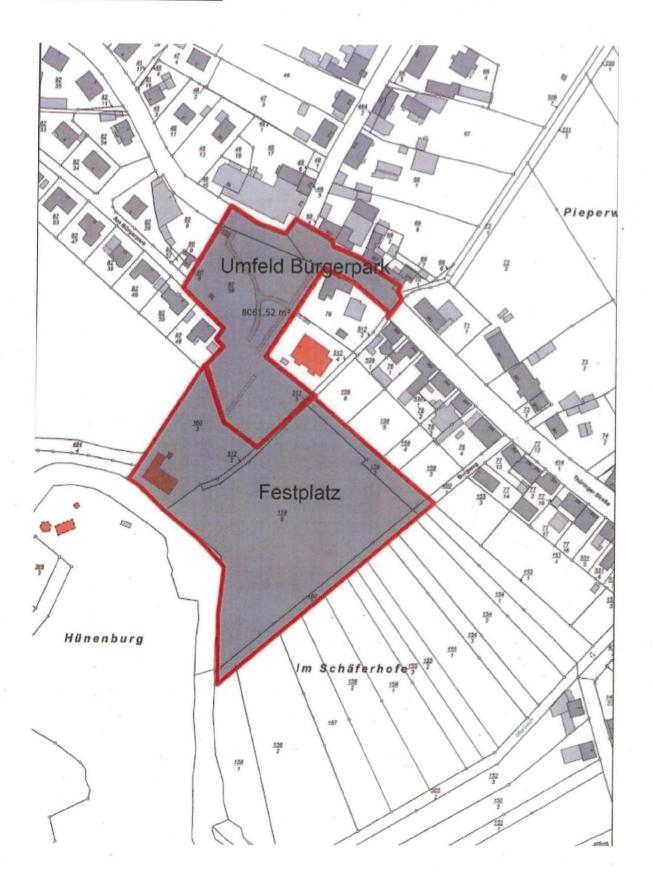
Anlage VIII (Gemeinde Bad Grund):



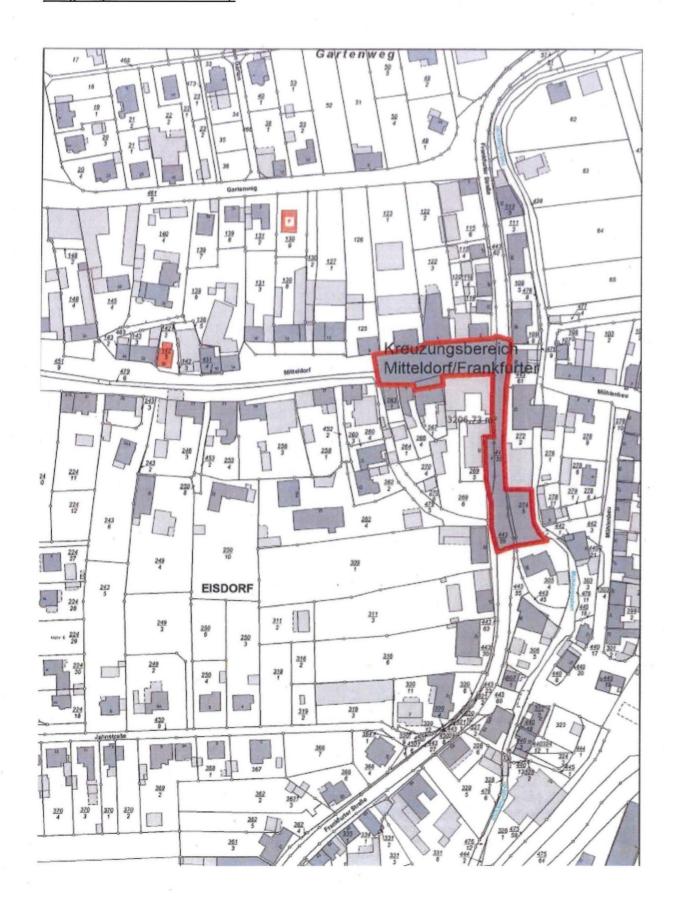
Anlage IX (Gemeinde Bad Grund):



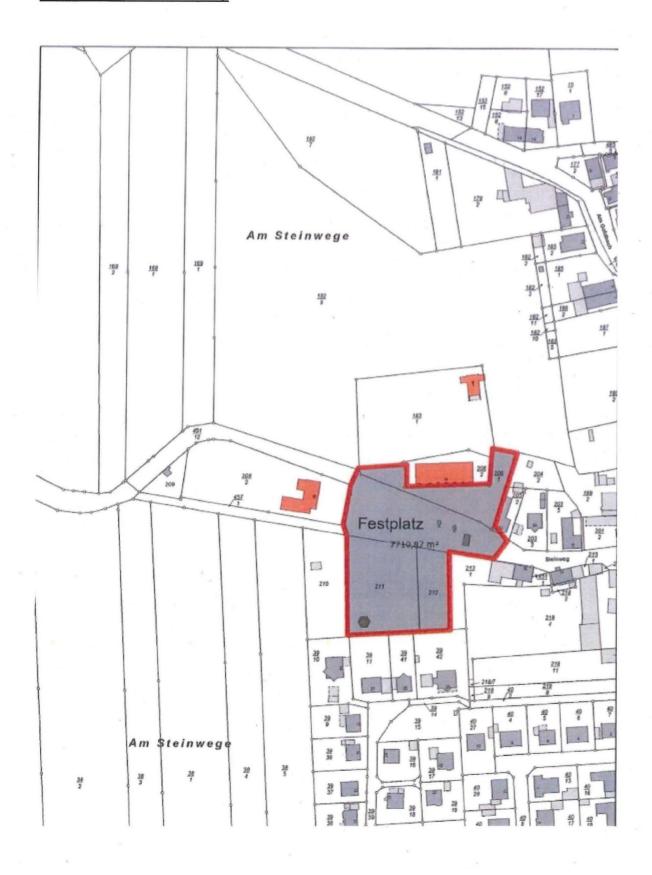
Anlage X (Gemeinde Bad Grund):



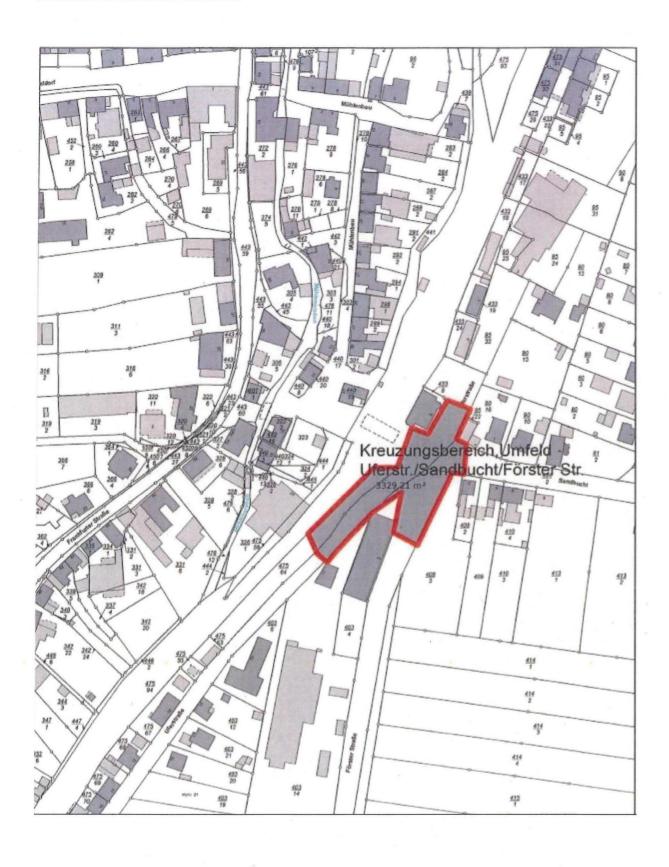
Anlage XI (Gemeinde Bad Grund):



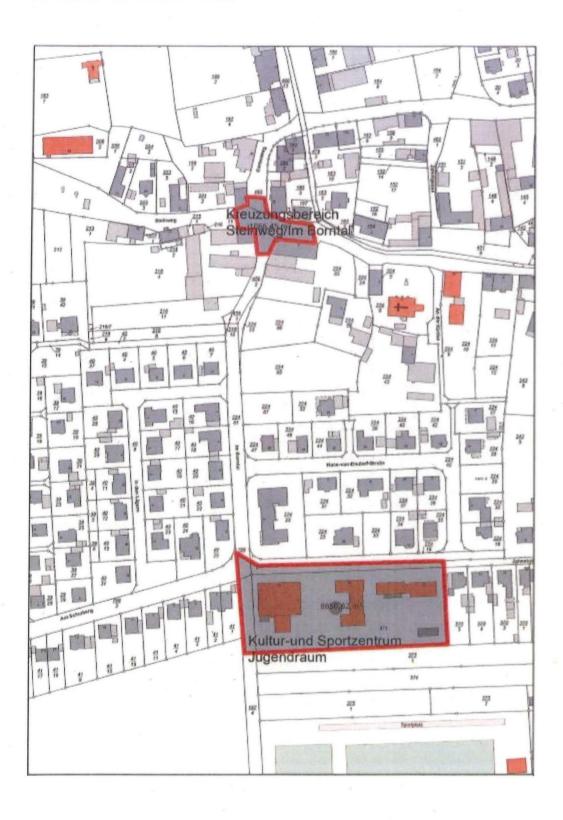
Anlage XII (Gemeinde Bad Grund):



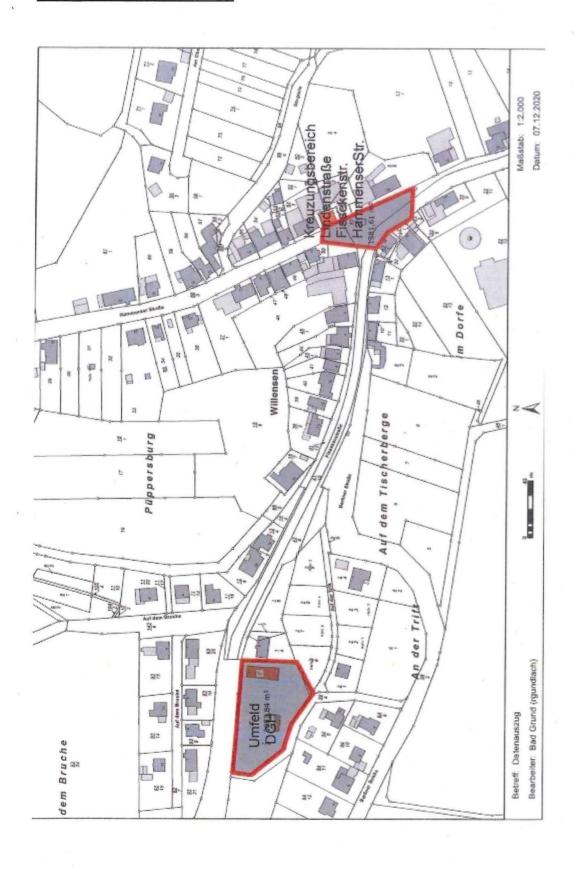
Anlage XIII (Gemeinde Bad Grund):



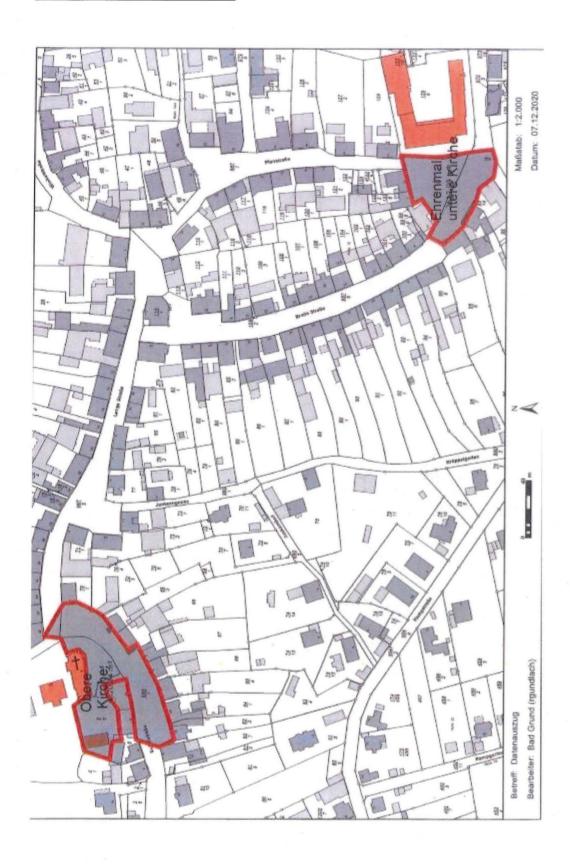
Anlage XIV (Gemeinde Bad Grund):



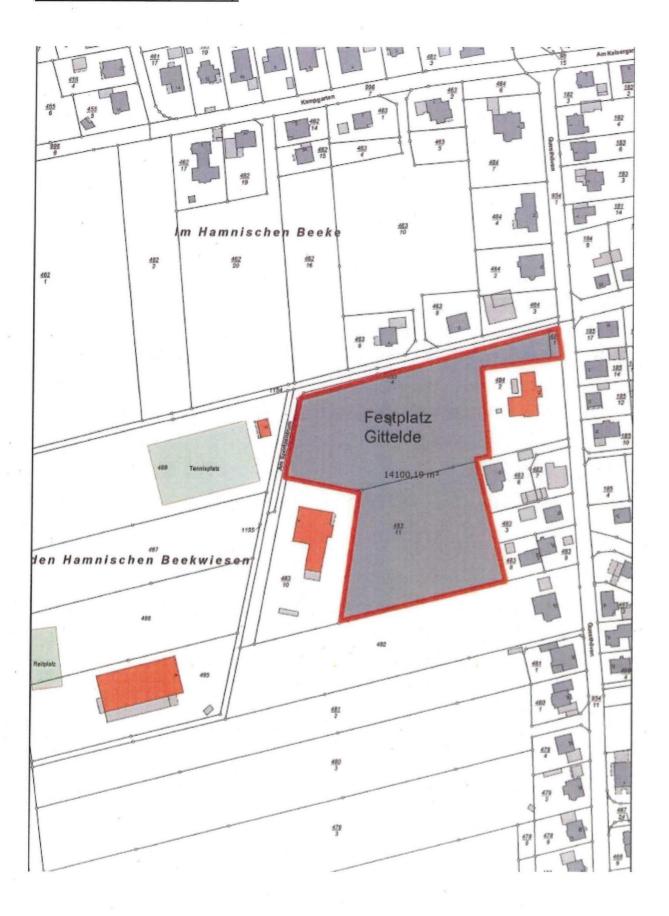
Anlage XV (Gemeinde Bad Grund):



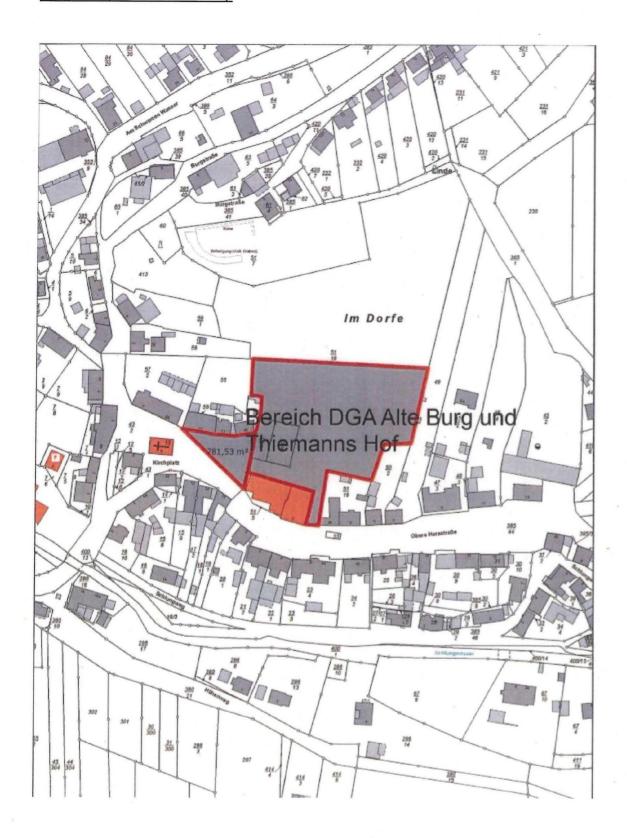
Anlage XVI (Gemeinde Bad Grund):



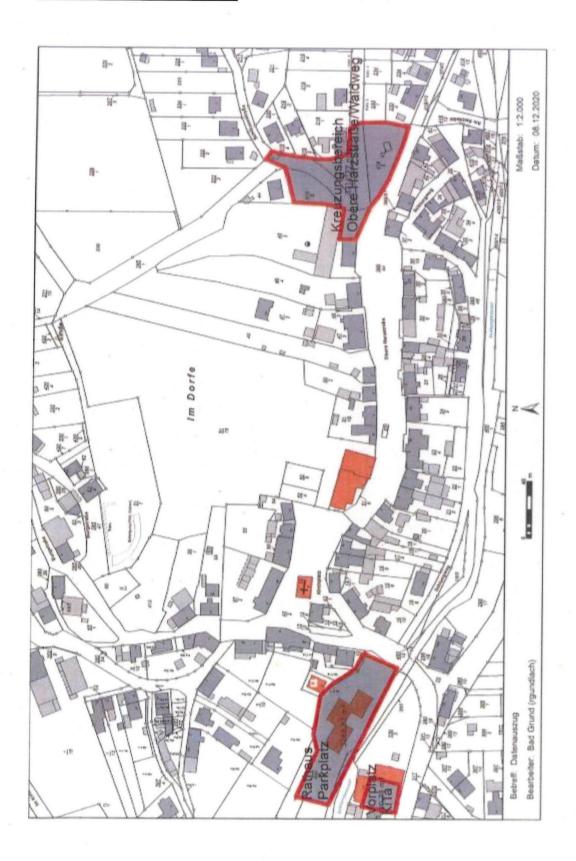
Anlage XVII (Gemeinde Bad Grund):



Anlage XVIII (Gemeinde Bad Grund):



Anlage XIX (Gemeinde Bad Grund):



Anlage XX (Gemeinde Bad Grund):

